Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3966

10. 02. 89

Sachgebiet 50

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jaunich, Bulmahn, Dreßler, Schmidt (Nürnberg), Adler, Amling, Andres, Bamberg, Becker-Inglau, Dr. Böhme (Unna), Dr. Dobberthien, Gilges, Dr. Götte, Dr. Hauchler, Heistermann, Koschnik, Kretkowski, Oesinghaus, Rixe, Schmidt (Salzgitter), Seuster, Westphal, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2833 —

Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern und Durchführung des Zivildienstes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 10. Februar 1989 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. *Entwicklung des Anerkennungsverfahrens*

1.1 Wie hoch ist die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer seit dem 1. Januar 1984, aufgegliedert
a) nach ungedienten Wehrpflichtigen,
b) nach Soldaten und Reservisten,
c) nach Wehrbereichen?

In dem Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 31. Oktober 1988 wurden 280 524 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt. Davon entfielen 255 178 auf ungediente Wehrpflichtige und 25 346 auf Soldaten und Reservisten. Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Wehrbereiche:

Wehrbereich	I	II	III	IV	V	VI
Anträge	20 077	36 508	83 412	49 170	54 412	36 945

1.2 Wie viele Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren am 30. Juni 1988 vor
a) den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung,
b) den Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
c) den Verwaltungsgerichten im Bundesgebiet

anhängig (aufgegliedert nach Wehrbereichen und Antragstellern, die im Fall ihrer Anerkennung einen 16monatigen bzw. einen 20monatigen Zivildienst zu leisten hätten)?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Anhängige Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer am 30. Juni 1988 (Wehrbereich = WB, Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung = AfKDV, Kammern für Kriegsdienstverweigerung = KfKDV, Verwaltungsgerichte = VG

	16 Monate Zivildienst			20 Monate Zivildienst		
WB	AfKDV	KfKDV	VG	AfKDV	KfKDV	VG
I	3	4	106	188	40	65
II	259	337	219	304	60	275
III	368	583	59	541	348	130
IV	239	282	289	477	278	64
V	194	75	34	388	157	112
VI	76	146	174	722	647	60
Ges.	1 139	1 427	881	2 620	1 530	706

1.3 Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz des gegenüber dem früheren Recht vereinfachten Anerkennungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige ein erheblicher Antragsstau beim Bundesamt für den Zivildienst aufgelaufen ist?

Es gibt keinen Antragsstau. Seit Inkrafttreten des neuen Rechts der Kriegsdienstverweigerung zum 1. Januar 1984 konnte vielmehr der Antragsstau, der sich unter der Geltung des alten Rechts unter der vorherigen Regierung gebildet hatte und zuletzt über 100 000 betrug, zügig abgebaut werden. Die Zahlen der beim Bundesamt für den Zivildienst eingehenden Anräge unterliegen jedoch Schwankungen, die vorübergehend den Bearbeitungsstand beeinflussen können. So hat die Zunahme der Anträge im Jahre 1988 dazu geführt, daß vorübergehend die Zahl der beim Bundesamt nicht abschließend bearbeiteten Anträge über dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. Sie ist inzwischen wieder auf diesen Stand zurückgeführt worden.

1.4 Wie hoch war die Zahl der noch nicht erledigten Anträge am 30. Juni 1988?

Die Zahl der nicht abschließend bearbeiteten Anträge betrug am 30. Juni 1988 23 386, sie beträgt zur Zeit 12 467 (Stand: 30. Dezember 1988).

1.5 Stimmt die Feststellung, daß eines der wichtigsten Ziele des Neuordnungsgesetzes, nämlich die zügige Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, inzwischen nicht mehr zu verwirklichen ist?

Das Bundesamt für den Zivildienst war in den vier Jahren seit Inkrafttreten des neuen Rechts der Kriegsdienstverweigerung zu jedem Zeitpunkt in der Lage, die eingehenden Anträge innerhalb angemessener Zeit zu bearbeiten und zu entscheiden.

1.6 Trifft es zu, daß wegen der langen Bearbeitungszeit von fünf Monaten für einen Antrag voraussichtlich mehrere tausend Antragsteller einen um vier Monate längeren Dienst leisten müssen, weil sie nicht mehr rechtzeitig vor dem 1. Juni 1989 einberufen werden können?

Das trifft nicht zu. Anträge, die im Sinne des Gesetzes vollständig sind, werden innerhalb eines Monats entschieden, auf begründeten Wunsch des Antragstellers auch in erheblich kürzerer Zeit.

1.7 Wie hoch ist die Anerkennungs- bzw. Ablehnungsquote
a) der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung,
b) der Kammern für Kriegsdienstverweigerung (seit dem 1. Januar 1984),
aufgegliedert nach Wehrbereichen?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Anerkennungs- bzw. Ablehnungsquote vom 1. Januar 1984 bis 30. September 1988)*

	AfKDV		KfKDV	
WB	anerkannt	abgelehnt	anerkannt	abgelehnt
I	60,7%	39,3%	49,1%	50,9%
II	63,1%	36,9%	38,0%	62,0%
III	61,4%	38,6%	56,7%	43,3%
IV	63,4%	36,6%	52,8%	47,2%
V	63,1%	36,9%	63,3%	36,7%
VI	44,3%	55,7%	46,4%	53,6%
Gesamt	60,1%	39,9%	53,7%	46,3%

*) Anteil der Anerkennungen/ablehnenden Entscheidungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen

1.8 Wie hoch ist die Rücknahmequote von Anträgen seit dem 1. Januar 1985

a) bei den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung,

b) bei den Kammern für Kriegsdienstverweigerung,

aufgegliedert nach Wehrbereichen?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Rücknahmequote von Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vom 1. Januar 1984 bis 30. September 1988)*

WB	AfKDV	KfKDV
I	10,7%	6,7%
II	9,3%	4,4%
III	12,9%	7,4%
IV	17,4%	8,6%
V	8,4%	5,7%
VI	8,4%	17,1%
Gesamt	11,3%	8,3%

*) bezogen auf die bei diesen Gremien eingegangenen Anträge

1.9 Wie hoch ist der Anteil der nach Aktenlage ohne persönliche Anhörung ausgesprochenen Anerkennungen an der Gesamtzahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer seit dem 1. Januar 1984?

Der Anteil beträgt bei den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung ca. 6 v. H. und bei den Kammern für Kriegsdienstverweigerung ca. 4,5 v. H.

1.10 In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 1984 Rechtsbehelfe gegen Bescheide eingelegt (gegliedert nach Wehrbereichen)?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Rechtsbehelfe gegen Bescheide der Gremien in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 30. September 1988

WB	Widersprüche Antragsteller	Widersprüche Wehrverwaltg.	Klagen Antragsteller	Klagen Wehrverwaltg.
I	2 159	69	954	17
II	3 146	273	1 492	7
III	5 512	248	2 485	38
IV	3 945	46	1 499	2
V	4 630	182	2 671	–
VI	3 826	19	1 959	10
Gesamt	23 218	837	11 060	74

1.11 Wie beurteilt die Bundesregierung die regionalen Unterschiede in der Anerkennungspraxis, und welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um die Unterschiede auszugleichen?

Die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sind nur an Recht und Gesetz gebunden, im übrigen jedoch bei ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Daher sind Unterschiede in der Verfahrens- und Entscheidungspraxis dieser Gremien unvermeidbar. Die Bundesregierung hat keine Maßnahmen gegen die Weisungsunabhängigkeit der Ausschüsse und Kammern ergriffen.

1.12 Wie verteilen sich die Anträge auf Kriegsdienstverweigerung seit 1980 auf die verschiedenen Schulabschlüsse?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Schulabschlüsse der Antragsteller in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. September 1988

Gesamt	Hauptschule	Realschule	Abitur	ohne Nachweise und andere Schulbild.
400 549	61 605	120 482	138 347	80 115

1.13 Sieht die Bundesregierung die Chancengleichheit unterschiedlich gewandt auftretender und formulierender Antragsteller bei Verfahren vor Ausschüssen und Kammern gewährleistet?

Die Chancengleichheit vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung ist gewährleistet. Die Ausgestaltung des mündlichen Verfahrens bietet ausreichend Gelegenheit, unterschiedliche Fähigkeiten der Antragsteller im Hinblick auf ihr Auftreten und ihre Formulierungen sachgemäß zu berücksichtigen. Die nach dem neuen Recht (§ 9 Abs. 2 Satz 3 KDVG) und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 4) geltenden Voraussetzungen für die Berufung der Beisitzer (Erfüllung der Voraussetzungen zum Amt eines Jugendschöffen, erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung) gewährleisten, daß sie dazu in der Lage sind. Außerdem hat der Antragsteller die Möglichkeit, sich vor den Ausschüssen und Kammern vertreten zu lassen (§§ 11, 18 KDVG).

1.14 Wie verteilen sich seit dem 1. Januar 1984 Wehrpflichtige und anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf die einzelnen Tauglichkeitsstufen, und wie ist die Quote der jeweiligen Einziehungszahlen?

Hinsichtlich der anerkannten Kriegsdienstverweigerer ergibt sich die Antwort aus der nachfolgenden Übersicht:

(Angaben in Klammern = Zivildienstpflichtige, die entweder gedient haben oder im Dienst sind)

1984		
– Akteneingang anerkannter KDV	50 210	
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 1	2 876	(2 594 = 90,19 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 2	37 760	(31 339 = 82,99 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 3	9 432	(7 860 = 83,33 %)
– vorübergehend nicht zivildienstfähig/nicht zivildienstfähig	142	
1985		
– Akteneingang anerkannter KDV	59 589	
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 1	3 562	(3 181 = 89,30 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 2	43 106	(34 851 = 80,84 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 3	10 686	(8 708 = 81,48 %)
– vorübergehend nicht zivildienstfähig/nicht zivildienstfähig	2 235	
1986		
– Akteneingang anerkannter KDV	57 816	
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 1	4 015	(3 434 = 85,52 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 2	42 033	(33 624 = 79,99 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 3	10 348	(8 286 = 80,07 %)
– vorübergehend nicht zivildienstfähig/nicht zivildienstfähig	1 420	
1987		
– Akteneingang anerkannter KDV	49 233	
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 1	3 682	(3 042 = 82,61 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 2	36 186	(28 068 = 77,56 %)
– zivildienstfähig mit der Signierziffer 3	8 575	(6 770 = 78,95 %)
– vorübergehend nicht zivildienstfähig/nicht zivildienstfähig	790	

Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehen, kann die Frage nicht beantwortet werden. In dem Zeitraum, in dem eine Heranziehung zum Grundwehrdienst möglich ist, führt eine Veränderung des Gesundheitszustandes eines Wehrpflichtigen zu der Vergabe unterschiedlicher Tauglichkeitsgrade. Dies ist statistisch nicht erfaßt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Wehrpflichtige der einzelnen Verwendungsgrade zu den gleichen Anteilen zum Wehrdienst herangezogen werden, wie sie sich anläßlich der Musterung ergeben. Soweit mit der Frage auf die Ausschöpfung eines Geburtsjahrganges abgezielt wird, kann beispielhaft auf die nachfolgende Übersicht für den Geburtsjahrgang 1959 verwiesen werden:

	Anzahl	v. H. der Wehrdienst-fähigen
	1	2
wehrdienstfähige Wehrpflichtige	348 356	100
Von den Wehrdienstfähigen haben Dienst geleistet bzw. leisten Dienst	301 666	86,6
davon:		
Grundwehrdienst	228 662	65,6
Längerdiener	27 045	7,8
Zivildienst	21 940	6,3
Polizei-BGS-Dienst	8 395	2,4
Zivil-/Katastrophenschutz	15 480	4,4
Entwicklungsdienst	54	0,0
Keinen Dienst geleistet:	46 709	13,4
davon:		
mit Wehrdienstausnahme/ Einberufungshindernis	39 237	11,3
ohne Wehrdienstausnahme/ Einberufungshindernis	7 553	2,2

1.15 Wie hat sich seit dem 1. Januar 1984 die Zahl derjenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer entwickelt, die den Zivildienst mit politischer Begründung nicht angetreten oder abgebrochen haben?

Seit 1984 hat sich die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die den Zivildienst verweigert haben (mit Ausnahme der Zeugen Jehovas), wie folgt entwickelt:

1984:	15
1985:	12
1986:	35
1987:	17
1988:	19

Die Zahlen beziehen sich auf das Datum der Strafanzeige.

1.16 Wie handhabt die Bundesregierung die sogenannte Dritte-Söhne-Regelung bei Zivildienstleistenden bzw. bei Wehrpflichtigen?

Dienstpflichtige mit mindestens zwei Brüdern, die den vollen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, konnten bisher beantragen, von ihrer Einberufung zum Zivildienst oder Grundwehrdienst abzusehen. Diese Verwaltungspraxis ist mit Wirkung vom 15. Oktober 1988 beendet worden. Sie wird auf Dienstpflichtige, die sich vom 1. Oktober 1988 an zur Musterung vorgestellt haben, nicht mehr angewandt. Dienstpflichtige, die sich nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Oktober 1988 zur Musterung vorgestellt haben, sind grundsätzlich ebenfalls zum Zivildienst oder Grundwehrdienst einzuberufen. Über ihre Heranziehung wird im Einzelfall entschieden, wobei für Zurückstellungsverfahren, Uk-Verfahren und die Anwendung des Einberufungsermessens besondere Maßstäbe gelten, mit denen Härten vermieden werden sollen. Von der Einberufung Dienstpflichtiger, die sich vor dem 1. Januar 1985 zur Musterung vorgestellt haben, wird auf ihren Antrag weiterhin abgesehen, wenn mindestens zwei Brüder den vollen Zivildienst oder Grundwehrdienst vor diesem Zeitpunkt abgeleistet haben.

Diese Regelung gilt sowohl für die Heranziehung zum Zivildienst als auch für die Einberufung zum Grundwehrdienst.

2. *Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und Kriegsdienstverweigerungskammern*

2.1 Anhand welcher Kriterien erfolgt die Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen für die Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und -kammern?

Die Kriterien für die Berufung der Beisitzer/Beisitzerinnen bei den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung ergeben sich aus dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz (§ 9 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1) sowie aus der Kriegsdienstverweigerungsverordnung – KDVV – (§§ 1, 2).

2.2 Wer entscheidet anhand welcher Kriterien über die Ladung von Beisitzern/Beisitzerinnen zu den Sitzungen der Kriegsdienstverweigerungsausschüsse und -kammern?

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer/Beisitzerinnen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Kammern herange-

zogen werden, wird von den Vorsitzenden dieser Gremien durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt. Die Vorsitzenden laden sie nach der festgelegten Reihenfolge (vgl. §§ 4, 10 KDVV).

2.3 In welcher Weise werden die Beisitzer/Beisitzerinnen auf ihre Aufgaben und Rechte vorbereitet?

Die Beisitzer/Beisitzerinnen erhalten vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Informationsschrift des Bundeswehrverwaltungsamtes über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie über das Verfahren, die Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung. Soweit erforderlich werden sie darüber hinaus von den sachkundigen, zum Richteramt befähigten Vorsitzenden der Gremien beraten.

2.4 Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Akzeptanz von Ausschuß- und Kammerentscheidungen bei den Betroffenen, und welche Schlußfolgerungen hat sie aus ihren Erkenntnissen gezogen?

Besondere Untersuchungen über die Akzeptanz der Entscheidungen bei den Betroffenen werden von der Bundesregierung nicht durchgeführt.

2.5 Hält es die Bundesregierung für gerecht, daß diejenigen Antragsteller, die vor den Ausschüssen und Kammern um ihre Anerkennung kämpfen müssen, wesentlich schlechtere Chancen als andere Antragsteller haben?

Die unterschiedlich hohen Anerkennungsquoten im Verfahren beim Bundesamt für den Zivildienst (§ 4 Abs. 1 KDVG) und im Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung (§ 9 Abs. 1 KDVG) sind die zwingende Folge der Voraussetzungen, an die die beiden Verfahrensarten anknüpfen. Die Antragsteller, die vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung die Gründe ihres Antrages darlegen müssen, haben im allgemeinen durch ihre frühere Bereitschaft, Wehrdienst zu leisten, zu erkennen gegeben, daß sie zunächst nicht beabsichtigt hatten, das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 GG für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn der Gesetzgeber für sie daher zu Recht ein ausführlicheres Prüfungsverfahren vorgesehen hat, liegt es nahe, daß die Anerkennungsquote in diesem Verfahren hinter der Anerkennungsquote in dem Verfahren vor dem Bundesamt für den Zivildienst zurückbleibt.

3. *Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf die Ausgestaltung des Zivildienstes*

3.1 Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung der Geburtenrückgang auf die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienstleistenden in den nächsten zehn Jahren auswirken?

Die Entwicklung der künftigen Jahresdurchschnittszahlen der Zivildienstleistenden hängt von mehreren Faktoren ab. Nach den Schätzungen der Bundesregierung wird die Gesamtzahl der Zivildienstleistenden im Jahresdurchschnitt in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich nicht unter 70 000 sinken.

3.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der zu erwartende Rückgang der Zivildienstleistenden die Wohlfahrtsverbände vor erhebliche Schwierigkeiten stellen wird, ihre Dienste im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung wegen der von ihr erwarteten Entwicklung nicht.

4. *Regionalbetreuer/Zivildienstgruppenleiter*

4.1 Auf welche Art und Weise werden Regionalbetreuer und Zivildienstgruppenleiter auf ihre Aufgaben vorbereitet, und wie erfolgt ihre dienstbegleitende Fortbildung?

Regionalbetreuer und Zivildienstgruppenleiter werden zunächst im Bundesamt für den Zivildienst auf ihr künftiges Aufgabengebiet vorbereitet. Durch ihren Einsatz in den wichtigsten Referaten, vor allem in dem für sie später zuständigen Regionalreferat, erhalten sie einen umfassen Überblick über ihre zukünftig zu verrichtenden Tätigkeiten. Damit werden sie in die Lage versetzt, sich auf diese gezielt vorzubereiten.

Außerdem werden sie für eine gewisse Zeit einem erfahrenen Regionalbetreuer oder Zivildienstgruppenleiter zugeteilt, der sie vor Ort mit ihren Aufgaben vertraut macht.

Später werden sie in regelmäßigen Abständen erneut im Bundesamt für den Zivildienst selbst eingesetzt. In dieser Zeit nehmen sie an dienstbegleitenden Fortbildungsveranstaltungen teil. Außerdem werden sie – im allgemeinen zweimal jährlich – zu Tagungen im Bundesamt für den Zivildienst zusammengezogen, auf denen Fachvorträge gehalten werden und die Möglichkeit zur Erörterung aktueller Fragen besteht.

Das Bundesamt für den Zivildienst besetzt die Dienstposten der Regionalbetreuer und Gruppenleiter seit einigen Jahren nur noch mit Bewerbern, die entweder als Beamte dem gehobenen Dienst angehören oder als Angestellte die Angestelltenprüfung II abgelegt haben. Hierdurch soll erreicht werden, daß diese Außendienstmitarbeiter durchgängig eine gleich gute Qualifikation haben wie die übrigen Mitarbeiter des Bundesamtes auf entsprechend bewerteten Dienstposten.

4.2 Wie hoch ist der Anteil ehemaliger Berufs- bzw. Zeitsoldaten an den Regionalbetreuern und Zivildienstgruppenleitern?

Von den Regionalbetreuern waren 33,3 v. H. früher Berufs- oder Zeitsoldaten, von den Zivildienstgruppenleitern (einschließlich der Stellvertreter) 28 v. H.

5. *Zivildienststellen/Zivildienstplätze*

5.1 Wie hat sich die Zahl der Zivildienststellen und -plätze seit Bestehen des Zivildienstes, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen und Bundesländern, entwickelt?

Seit 1961 bis heute hat sich die Zahl der Zivildienststellen und Zivildienstplätze ständig erhöht, und zwar von rd. 25 Zivildienststellen mit rd. 400 Plätzen Ende 1961 auf 19 458 Zivildienststellen mit 98 416 Zivildienstplätzen im Dezember 1988.

Die Verteilung der Zivildienstplätze auf die Tätigkeitsgruppen und die Bundesländer hat sich dadurch kaum geändert. Eine Ausnahme bildet die Tätigkeitsgruppe 04 (Verwaltungstätigkeiten), die sich von rd. 12 v. H. aller Plätze im Jahre 1981 auf rd. 1 v. H. aller Plätze im Dezember 1988 vermindert hat. Dafür haben sich die Tätigkeitsgruppe 19 (Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung) von 0 v. H. auf knapp 6 v. H. und die Tätigkeitsgruppe 01 (Pflegetätigkeiten) von 55 v. H. auf 61 v. H. erhöht.

Die Verteilung der Zivildienstplätze auf die Tätigkeitsgruppen und die Bundesländer ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Zahl der Zivildienstplätze (Dezember 1988)

Tätigkeitsgruppe	Plätze	in v. H. aller Plätze		Plätze	in v. H. aller Plätze	Bundesland
01 (Pflegerische Tätigkeiten)	60 382	61,3		4 049	4,1	Schleswig-Holstein
02 (Handwerkliche Tätigkeiten)	11 698	11,9		3 397	3,5	Hamburg
03 (Gärtnerische Tätigkeiten)	1 812	1,8		10 381	10,5	Niedersachsen
04 (Verwaltungstätigkeiten)	1 161	1,2		1 706	1,7	Bremen
05 (Versorgungstätigkeiten)	4 326	4,3		29 026	29,5	NRW
06 (Umweltschutz)	1 536	1,5		11 649	11,8	Hessen
07 (Kraftfahrdienste)	2 505	2,6		4 665	4,7	Rheinland-Pfalz
08 (Rettungsdienst)	8 953	9,1		18 924	19,2	Baden-Württemberg
19 (Indiv. Schwerstbeh.-Betreu.)	6 043	6,3		13 380	13,6	Bayern
				1 239	1,4	Saarland
	98 416	100,0		98 416	100,0	

5.2 Wie hoch war die Zahl der Zivildienststellen und -plätze 1987, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, und wie viele Stellen und Plätze waren davon mit Zivildienstleistenden besetzt?

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht: Bei 17 927 Beschäftigungsstellen stellt sich die Zahl der Zivildienstplätze 1987 (Dezember) folgendermaßen dar:

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:
Bei 17 927 Beschäftigungsstellen stellt sich die Zahl der Zivildienstplätze 1987 (Dezember) folgendermaßen dar:

	Tätigkeitsgruppe	Plätze	Belegung	v. H.
01	(Pflegerische Tätigkeiten)	53 786	43 158	80,2
02	(Handwerkliche Tätigkeiten)	10 680	8 893	83,3
03	(Gärtnerische Tätigkeiten)	1 702	1 365	80,2
04	(Verwaltungs-tätigkeiten)	1 257	621	49,4
05	(Versorgungs-tätigkeiten)	3 973	3 244	81,7
06	(Umwelt-schutz)	1 423	1 212	85,2
07	(Kraftfahr-dienste)	2 381	2 010	84,4
08	(Rettungs-dienst)	8 450	7 287	86,2
19	(Indiv. Schwerst-beh.-Betreu.)	4 745	3 221	67,9
insgesamt		88 397	71 011	80,3

5.3 Wie hoch war 1987 der Anteil der Zivildienstleistenden an den jeweiligen Beschäftigungszahlen?

5.4 Wie hoch war der Anteil der Zivildienstleistenden an der durch hauptamtlich Beschäftigte und Zivildienstleistende erbrachten Gesamtleistung in Stunden?

Zu den Fragen, wie viele hauptamtlich Beschäftigte in den genannten Tätigkeitsgruppen eingesetzt werden und welche Gesamtleistung in Stunden erbracht wird, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5.5 Wie viele Zivildienststellen und -plätze wurden seit dem 1. Januar 1984 neu beantragt (gegliedert nach Tätigkeitsgruppen), und wie viele davon wurden anerkannt?

Beantragt wurden

seit 1. Januar 1984:	9 194	Zivildienststellen
– davon wurden anerkannt:	8 245	
abgelehnt:	949	

Über die Anträge wird hinsichtlich der Plätze und ihrer Aufgliederung keine Statistik geführt. Der Zuwachs an Zivildienstplätzen und Zivildienststellen ergibt sich aus den nachfolgenden beiden Übersichten:

Zuwachs an Zivildienstplätzen

		15. 12. 83	15. 12. 88	Zuwachs
01	(Pflegehilfe- und Betreuungsdienste)	30 229	60 382	30 153
02	(Handwerkliche Tätigkeiten)	5 832	11 698	5 866
03	(Gärtnerische und landwirtschaftliche Tätigkeiten)	1 020	1 812	792
04	(Kaufmännische und Verwaltungstätigkeiten)	4 614	1 161	–3 453 (Abnahme)
05	(Versorgungstätigkeiten)	2 422	4 326	1 904
06	(Tätigkeiten im Umweltschutz)	473	1 536	1 063
07	(Kraftfahrdienste)	1 823	2 505	682
08	(Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungsdienst)	6 264	8 953	2 689
19	(Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung)	1 441	6 034	4 593
98	(Spitzensportler)	–	9	9

Zuwachs an Zivildienststellen

15. 12. 83	15. 12. 88	Zuwachs
12 431	19 458	7 027

5.6 Welche Jugendverbände verfügen über Zivildienstplätze, und auf welche Tätigkeitsgruppen verteilen sie sich?

Eine Vielzahl von Einrichtungen der Jugendverbände sind als Beschäftigungsstellen des Zivildienstes mit Jugendheimen, Begegnungs- und Erholungsstätten und Geschäftsstellen anerkannt. Träger sind die Landes-, Kreis- oder Stadtjugendringe, der Bund deutscher Pfadfinder, der BDKJ, der CVJM, „Die Falken", die Pfadfinderschaft Sankt Georg und andere. Eine statistische Erfassung der einzelnen Dienststellen und Plätze nach Trägern findet nicht statt.

Die Zivildienstplätze dieser Einrichtungen sind zum größten Teil den Tätigkeitsgruppen 02 (handwerkliche Tätigkeiten) und 05 (Versorgungstätigkeiten) und zum geringen Teil auch der Tätigkeitsgruppe 07 (Kraftfahrtätigkeiten – nur Materialtransporte) zugeordnet. Eine genaue Aufteilung kann auch hier nicht angegeben werden.

5.7 Wie vielen Zivildienststellen wurde seit dem 1. Januar 1984, gegliedert nach Tätigkeitsgruppen, die Anerkennung als Beschäftigungsstelle aberkannt, und wie viele Plätze waren davon betroffen?

Seit dem 1. Januar 1984 wurden 1 507 Zivildienststellen mit ihren Plätzen widerrufen. Die Zahl der Plätze und die Art der Tätigkeitsgruppen kann nicht angegeben werden, weil die Daten mit dem Widerruf gelöscht wurden.

5.8 Bei wie vielen Zivildienststellen und -plätzen, gegliedert nach Tätigkeitsgruppen, erfolgte die Aberkennung auf Wunsch der Beschäftigungsstelle?

Es wurden 664 Zivildienststellen von Amts wegen und 843 auf Antrag der Einrichtung widerrufen.

5.9 Welche Begründungen wurden von diesen Beschäftigungsstellen angegeben?

Die Begründungen für den Widerruf werden statistisch nicht erfaßt. Erfahrungsgemäß erfolgen die meisten Anträge ohne Begründung. Gelegentlich wird auf die Schließung der Einrichtung, das Fehlen finanzieller Mittel (z. T. Antrag auf Konkurs) sowie darauf hingewiesen, daß die Einrichtung in Zukunft Arbeitnehmer (häufig ABM-Kräfte, Praktikanten, Helferinnen im sozialen Jahr) einsetzen wolle.

5.10 Aus welchen Gründen erfolgte eine Aberkennung von Beschäftigungsstellen durch das Bundesamt für den Zivildienst?

In den meisten Fällen erfolgt der Widerruf der Anerkennung auf Antrag der Beschäftigungsstelle.

In den übrigen Fällen kann die Entscheidung dadurch notwendig werden, daß die in den §§ 1 und 4 des Zivildienstgesetzes genannten Anerkennungsvoraussetzungen wieder weggefallen sind, insbesondere die Gemeinnützigkeit der Beschäftigungsstelle oder die Möglichkeit, die Zivildienstleistenden auslastend einzusetzen. Auch ein weltanschaulich oder politisch nicht mehr neutraler Einsatz der Zivildienstleistenden oder mangelhafte Aufsicht über sie können der Grund für die Entscheidung sein.

5.11 Wie viele Verfahren auf Aberkennung, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsgruppen, werden zur Zeit betrieben?

Zur Zeit laufen etwa 100 Verfahren. Da die Zahl der Verfahren und die Art der betroffenen Zivildienstplätze statistisch nicht erfaßt werden, kann weder die genaue Zahl der Verfahren genannt werden, noch ist eine Aufschlüsselung der Zivildienstplätze nach Tätigkeitsgruppen möglich.

5.12 Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis des Bundesamtes für den Zivildienst, anerkannte Zivildienststellen mit Zuweisungssperren zu belegen, gegen die kein Widerspruch eingelegt werden kann, da diese vom Bundesamt für den Zivildienst als verwaltungsinterner Vorgang gewertet werden?

Das Bundesamt für den Zivildienst weist die Zivildienstpflichtigen den Beschäftigungsstellen in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens zu. Dabei prüft es auch, ob bei den Beschäftigungsstellen der Zivildienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall oder teilt der Träger der Beschäftigungsstelle mit, daß die Einsatzvoraussetzungen vorübergehend nicht gegeben sind, sieht das Bundesamt von einer Zuweisung bis auf weiteres ab.

Dieses Verfahren entspricht dem Gesetz. Es wird daher seit Bestehen des Zivildienstes angewandt und kann nicht beanstandet werden.

5.13 Wie viele Zivildienststellen mit wie vielen Zivildienstplätzen, gegliedert nach Tätigkeitsgruppen, sind zur Zeit mit Zuwei-

sungssperren belegt, und welche Begründung gibt es für diese Zuweisungssperren im einzelnen?

Die Zahl der Beschäftigungsstellen, denen keine Zivildienstpflichtigen mehr zugewiesen werden, beträgt 169, die Zahl der dadurch betroffenen Zivildienstplätze etwa 600 (von rd. 19 500 Beschäftigungsstellen mit rd. 98 500 Zivildienstplätzen insgesamt – Stand 15. Dezember 1988).

Eine Aufschlüsselung der betroffenen Zivildienstplätze nach Tätigkeitsgruppen ist nicht möglich.

Die Nichtzuweisung entspricht teilweise Anträgen der Beschäftigungsstellen, die aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend keine Dienstleistenden einsetzen können oder wollen, teilweise beruht sie darauf, daß die in der Antwort zu Frage 5.12 dargestellten Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Zivildienstleistenden nicht mehr vorliegen.

5.14 Nach welchen Grundsätzen werden anerkannte Zivildienststellen vom Bundesamt für den Zivildienst überprüft?

Das Bundesamt für den Zivildienst überprüft die anerkannten Beschäftigungsstellen von Zeit zu Zeit sowie bei der Neubesetzung eines Zivildienstplatzes, ob noch die Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 1 und 4 des Zivildienstgesetzes) vorliegen und ob erteilte Auflagen sowie die Weisungen der Verwaltungsanordnungen zum Einsatz der Dienstleistenden beachtet werden (vgl. die Antwort zu Frage 5.12).

5.15 Wie vereinbart die Bundesregierung den Abbau von Zivildienstplätzen im Verwaltungsbereich mit der Tatsache, daß für eingeschränkt Taugliche nur unzureichend Plätze zur Verfügung stehen?

Von den 1 193 Zivildienstplätzen im Verwaltungsbereich ist nicht einmal die Hälfte (562 Plätze) besetzt (Stand 15. Oktober 1988). Das ist darauf zurückzuführen, daß diese Zivildienstplätze den weniger belastbaren Dienstpflichtigen vorbehalten sind und die Beschäftigungsstellen sich unter diesen ihre Dienstleistenden durchweg selbst aussuchen wollen.

Für die weniger belastbaren Dienstpflichtigen – die immerhin sämtlich nach den für den Dienst in der Bundeswehr geltenden Vorschriften „tauglich" sind – stehen im Zivildienst auch zahlreiche andere Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Verwaltungsbereiches zur Verfügung. Erforderlichenfalls werden vom Bundesamt für den Zivildienst für den Einzelfall geeignete Zivildienstplätze geschaffen.

5.16 Gedenkt die Bundesregierung an der alleinigen Kompetenz des Bundes für Auswahl, Anerkennung und Finanzierung der Zivildienststellen festzuhalten, obgleich Länder und Gemeinden den zu erwartenden Rückgang der Zivildienstleistenden durch entsprechende eigene Finanzmittel auffangen müssen?

Der Zivildienst als der in der Verfassung (Artikel 12a Abs. 2 GG) vorgesehene Ersatzdienst der anerkannten Kriegsdienstverweigerer ist von Anfang an in bundeseigener Verwaltung durchgeführt worden. Die Bundesregierung sieht keinen Grund, daran etwas zu ändern. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat jedoch nach Verabschiedung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes die Zusammenarbeit mit den Ländern verstärkt.

Auf regelmäßig stattfindenden Besprechungen mit Vertretern aller Bundesländer werden Informationen und Meinungen ausgetauscht und erörtert.

Im übrigen ist mit einem starken Rückgang der Zahl der Zivildienstleistenden für die nächsten Jahre nicht zu rechnen (vgl. die Antwort zu Frage 3.2).

5.17 Anhand welcher Kriterien entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst, ob eine Zivildienststelle Aufgaben im sozialen Bereich wahrnimmt oder nicht?

Ob eine Beschäftigungsstelle Aufgaben im sozialen Bereich durchführt, prüft das Bundesamt für den Zivildienst danach, welchen Hauptzweck sie nach ihrer Satzung verfolgt. Dabei dienen die steuerrechtlichen Regelungen über als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke als Entscheidungshilfe.

5.18 Aufgrund welcher Annahmen kommt das Bundesamt für den Zivildienst zu der Auffassung, daß die Altenbetreuung eine soziale Aufgabe im Zivildienst ist, die Hausaufgabenbetreuung von Ausländerkindern und die Integration von Jugendlichen aus sozialen Problemgruppen aber nicht?

Die Hausaufgabenbetreuung von Ausländerkindern und die Integration von Jugendlichen aus sozialen Problemgruppen gehören ebenso zum sozialen Bereich wie die Altenbetreuung. Die unmittelbare pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen kann jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu den Einsatzbereichen des Zivildienstes gehören. Dies war auch stets die Auffassung der Obersten Landesjugendbehörden, die über die in Betracht kommenden Einrichtungen der Jugendhilfe unmittelbar oder mittelbar die Aufsicht führen.

Das Bundesamt für den Zivildienst läßt aber – ebenfalls in Übereinstimmung mit den Obersten Landesjugendbehörden – Ausnahmen im Einzelfall zu, wenn die Zivildienstleistenden als Allgemein- oder Sozialpädagogen ausgebildet sind.

5.19 Wie deckt sich der Abbau von Verwaltungsstellen bei Jugendverbänden etc. mit

dem Belastungsargument, wenn gleichzeitig Verwaltungsstellen bei den Zivildienstgruppen oder bei Krankenhäusern nicht abgebaut werden?

Es ist erforderlich, für weniger belastbare Zivildienstleistende, die aber nicht vorübergehend oder dauernd untauglich sind, eine Anzahl geeigneter Zivildienstplätze bereitzuhalten (vgl. die Antwort zu Frage 5.15). Aus diesem Grunde sind die Verwaltungsplätze in denjenigen Einrichtungen, die unmittelbare Arbeit im sozialen Bereich leisten, beibehalten worden. Das gilt nicht nur für Einrichtungen für Alte, Kranke oder Behinderte, sondern auch für Einrichtungen der Jugendhilfe, z. B. Jugendheime und Jugendbegegnungsstätten.

Dagegen sind die Verwaltungsplätze bei den Verbänden der Träger sozialer Arbeit (also insbesondere den Wohlfahrtsverbänden) nur in einem bestimmten Verhältnis zu der Zahl der im Verbandsbereich bestehenden Zivildienstplätze bestehen geblieben (bei Bundesverbänden jeweils ein Verwaltungsplatz auf 1 000 Zivildienstplätze, bei Ländesverbänden jeweils ein Verwaltungsplatz auf 500 Zivildienstplätze). Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für die Jugendverbände, hat für diese jedoch keine praktische Bedeutung, weil die Zahl der im Bereich der einzelnen Verbände bestehenden Zivildienstplätze zu gering ist.

Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß bei dringend nötigem Bedarf Dienstpflichtige auch in der Verwaltung des Zivildienstes eingesetzt werden können (§ 3 Zivildienstgesetz). Da bei den Zivildienstgruppen ein solcher dringender Bedarf besteht, sind in deren Büros 41 Zivildienstplätze eingerichtet.

6. *Mobile soziale Hilfsdienste und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung*

6.1 Wie haben sich die mobilen sozialen Hilfsdienste seit ihrer Einführung entwickelt?

Die ersten Mobilen Sozialen Hilfsdienste sind 1979 eingerichtet worden. Dieser Tätigkeitsbereich hat sich seitdem wie folgt entwickelt:

Monat	ZDP	belegte ZDP
10/79	257	183
10/80	1 052	527
10/81	2 104	1 457
10/82	2 434	1 802
10/83	3 200	2 259
10/84	4 176	2 903
10/85	5 161	4 054
10/86	6 338	5 153
10/87	7 985	6 324
10/88	10 293	7 905

6.2 Wie hat sich die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) seit ihrer Einführung entwickelt?

Die Zahl der Zivildienstplätze in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) hat sich wie folgt entwickelt:

Monat	ZDP	belegte ZDP
10/76	281	22
10/77	296	113
10/78	433	197
10/79	1 209	632
10/80	1 296	709
10/81	1 459	773
10/82	1 043	581
10/83	1 349	752
10/84	1 953	1 128
10/85	2 522	1 693
10/86	3 479	2 407
10/87*)	4 516	3 073
10/88*)	5 863	3 801

*) einschließlich ISB für Kinder

6.3 Welcher Betreuungsschlüssel wird bei der ISB angewandt?

Die Zivildienstverwaltung geht angesichts des großen Bedarfs an Zivildienstleistenden für die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung und der vielen unbesetzten Zivildienstplätze in diesem Bereich davon aus, daß in möglichst vielen Betreuungsfällen jeweils nur ein Zivildienstleistender eingesetzt werden sollte. Nur in begründeten Ausnahmefällen können daher zwei Zivildienstleistende (sowie ein Vertreter für Ausfallzeiten) zugeteilt werden. Durch Sonderfallregelungen, nach denen unter Umständen auch der Einsaz von einer größeren Zahl von Zivildienstleistenden zulässig ist, werden Härtefälle nach Möglichkeit vermieden.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat kürzlich gegenüber der Öffentlichkeit angekündigt, daß diese zahlenmäßige Begrenzung durch eine neue Regelung, die in bestimmten Fällen einen darüber hinausgehenden Einsatz von Zivildienstleistenden für einen einzelnen Behinderten zuläßt, ersetzt werden soll. Diese Regelung wird zur Zeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt.

6.4 Ist die zukünftige Finanzierung dieser Dienste sichergestellt?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Einsatz von Zivildienstleistenden in diesen Tätigkeitsbereichen auch in Zukunft zu fördern. Die Plätze in diesen Bereichen sind die einzigen, die den vollen Tagessatz an Aufwandszuschüssen erhalten.

6.5 Ist die Bundesregierung bereit, durch Modellversuche die individuelle Betreuung Schwerstbehinderter über den Bereich des Zivildienstes hinaus zu fördern, um möglichst vielen Betroffenen eine ansonsten un-

abweisbare Heimunterbringung zu ersparen?

Eine finanzielle Förderung von Modellversuchen über die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung durch die Bundesregierung ist dann möglich, wenn es sich um ein überregionales Bundesmodell handelt, das bundesweite Umsetzungsmöglichkeiten eröffnen könnte. Im Rahmen der Förderungskompetenz des Bundes muß ein Modellvorhaben grundsätzlich so angelegt sein, daß auch neue Erkenntnisse für die Gesetzgebung oder die Erfüllung sonstiger Aufgaben der Bundesregierung erwartet werden können.

Die Bundesregierung ist in dem skizzierten Rahmen zur Prüfung etwaiger Beiträge bereit.

7. *Finanzierung von Zivildienstplätzen*

7.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß kleinere Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Bürgerinitiativen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Finanzausstattung oft nicht in der Lage sind, Zivildienstleistende zu finanzieren und deshalb bei der Zuweisung von Zivildienstleistenden benachteiligt werden?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Mit der Beschäftigung von Zivildienstleistenden sind für den Träger der Beschäftigungsstelle nur geringe Kosten verbunden. Der frühere Kostenbeitrag der Beschäftigungsstellen ist durch das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz endgültig abgeschafft worden, nachdem er den meisten Beschäftigungsstellen schon vorher erlassen worden war. Die Beschäftigungsstellen müssen nur noch für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung des Dienstleistenden aufkommen. Wohnt der Zivildienstleistende bei seinen Eltern, so entstehen der Beschäftigungsstelle auch keine Kosten für die Unterkunft.

7.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die vorgenommenen Zuschußkürzungen gerade jene Zivildienstplätze betreffen, die am ehesten arbeitsplatzneutral sind, während Institutionen, die das Geld von anderer Stelle z. B. Krankenkassen einfordern können, weniger betroffen werden?

Nein. Die Bundesregierung sieht in erster Linie die Zivildienstplätze in den Mobilen Sozialen Hilfsdiensten und in der Indidivuellen Schwerstbehindertenbetreuung als „arbeitsplatzneutral" an. Sie fördert diese Zivildienstplätze daher weiter durch die Gewährung von Aufwandszuschüssen, mit denen die Beschäftigungsstellen von den Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Arbeitskleidung der Zivildienstleistenden entlastet werden (§ 6 Abs. 3 ZDG). Es handelt sich dabei zur Zeit um rd. 17 000 Zivildienstplätze.

7.3 Welche Kriterien lagen der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde, die Zuschüsse in bestimmten Bereichen zu kürzen, in anderen aber nicht?

Die Kürzung der Aufwandszuschüsse ab September 1987 und ihr Wegfall zum 1. Juli 1988 betrifft die Gesetzesalternative, nach der die Aufwandszuschüsse gewährt werden können, um eine ausreichende Zahl von Zivildienstplätzen zu erhalten, die eine alsbaldige Einberufung aller anerkannten Kriegsdienstverweigerer ermöglicht. Nachdem dieses Ziel erreicht worden ist, werden nur noch Zuschüsse nach der zweiten Gesetzesalternative – Gewährung zur Gewinnung besonders geeigneter Zivildienstplätze – gezahlt (vgl. die Antwort zu Frage 7.2).

8. *Zivildienst bei kirchlichen Einrichtungen*

8.1 Anhand welcher Kriterien stellt die Bundesregierung fest, ob ein Zivildienstplatz dem Kriterium der weltanschaulichen Neutralität genügt?

Das Kriterium der weltanschaulichen Neutralität hat für den Einsatz von Zivildienstleistenden in kirchlichen Sozialeinrichtungen (Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Behinderte usw.) so gut wie keine praktische Bedeutung. Dagegen mußten für den Einsatz im kirchlichen Gemeindedienst Regeln aufgestellt werden. Diese sind mit den beiden großen Kirchen kürzlich erneut abgesprochen und in den „Richtlinien für die Beschäftigung von Zivildienstleistenden im kirchlichen Gemeindedienst" zusammengefaßt worden.

Danach können Zivildienstleistende in den Kirchengemeinden vor allem mit Arbeiten im sozialen Bereich beschäftigt werden. Dazu gehören die Betreuung von Alten, Behinderten und Kranken sowie jede Art von Hilfstätigkeiten technischer und organisatorischer Art für diesen Bereich. Ausgeschlossen ist dagegen der Einsatz in der unmittelbaren Verbreitung und Vertiefung religiösen Gedankengutes, insbesondere also in der Wortverkündigung, in der religiösen Unterweisung, im liturgischen Dienst und in anderen seelsorgerischen Tätigkeiten.

8.2 Warum hat das Bundesamt für den Zivildienst insbesondere im kirchlichen Bereich eine Überprüfung von Zivildienststellen vorgenommen?

Das Bundesamt für den Zivildienst prüft Beschäftigungsstellen im kirchlichen Bereich nicht häufiger als in anderen Bereichen.

8.3 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese intensiven Kontrollen und Überprüfungen einen Eingriff in das Subsidiaritätsprinzip darstellen?

Die Antwort entfällt mit der Antwort zur Frage 8.2.

8.4 Aus welchen Gründen werden die Zuschüsse für Pflegehilfe und Betreuung, die ähnlich wie die mobilen sozialen Hilfsdien-

ste von Kirchengemeinden durchgeführt werden, gekürzt?

Kirchengemeinden erhalten die gleichen Zuschüsse wie die Wohlfahrtsverbände oder andere Träger von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes. Somit erhalten selbstverständlich auch Kirchengemeinden die Aufwandszuschüsse, wenn sie Pflege und Betreuung gemäß den Regelungen für Mobile Soziale Hilfsdienste durchführen.

9. *Zivildienst als sozialer Friedensdienst*

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Zivildienst als sozialen Friedensdienst auszugestalten, und welche Bedeutung können dabei internationale Versöhnungsdienste, entwicklungspolitische Aufgaben, Friedenspädagogik und friedenspolitische Aktionen beanspruchen?

Der Zivildienst ist nach der Verfassung der Ersatzdienst der Wehrpflichtigen, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes verweigern (Artikel 12a Abs. 2 Satz 1 GG). Diese erfüllen im Zivildienst Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich (§ 1 ZDG). Die Bundesregierung ist – wie alle früheren Regierungen – der Auffassung, daß danach Friedenspädagogik und friedenspolitische Aktionen nicht zu den Aufgaben des Zivildienstes gehören.

Wer Entwicklungsdienst oder einen internationalen Versöhnungsdienst leistet, wird nicht zum Zivildienst herangezogen (§ 14a und § 14b ZDG).

10. *Tätigkeiten von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports*

10.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Tätigkeit von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports ohne finanzielle Belastung der Zivildienststellen erhalten und ausgebaut werden muß?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Tätigkeit von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports erhalten und ausgebaut werden sollte. Sie hält es jedoch nicht für gerechtfertigt, die Zivildienststellen in diesem Bereich finanziell stärker zu fördern als andere Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs.

10.2 Welche Sportmöglichkeiten bestehen für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende während ihres Dienstes?

Die Sportmöglichkeiten von Soldaten und Zivildienstleistenden werden durch die unterschiedliche Struktur beider Dienste bestimmt. Die Bundeswehr kann wegen der Konzentration der Wehrpflichtigen auf Standorte ein umfassendes Angebot mit vielen Sportarten bieten. Dagegen handelt es sich bei den meisten der über 19000 Beschäftigungsstellen des Zivildienstes um Einrichtungen mit weniger als 5 Zivildienstleistenden; Schichtdienst und getrennte Einsatzorte erschweren zusätzlich einen gemeinsamen Dienstsport.

a) *Wehrdienstleistende*

Der Wehrpflichtige ist während des Dienstes zu einer allgemeinen Sportausbildung verpflichtet. Der Soldat sollte in der Woche dreimal Sport treiben. In der Truppe ist je nach Ausbildungswoche mindestens zweimal Sport vorgesehen. Die reine Ausbildungszeit pro angesetzte Sportausbildung beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten (ohne An- und Abmarsch). Nichtschwimmer erhalten eine Schwimmausbildung.

Daneben besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der besonderen Sportausbildung für Spitzensportler gemäß der Regelung zur Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler und für Soldaten mit besonderer Eignung und Leistung, die sich freiwillig melden und vom Disziplinarvorgesetzten zugelassen werden. Die besondere Sportausbildung wird je nach den dienstlichen Möglichkeiten auch innerhalb der für den Sport angesetzten Dienststunden gefördert. Sie umfaßt neben den Sportarten der im deutschen Sportbund organisierten Spitzenverbände auch Mehrkämpfe nach den Bestimmungen der Conseil International du Sport Militaire (CISM), z. B. Militärischer Fünfkampf, Maritimer Fünfkampf.

b) *Zivildienstleistende*

Der regelmäßige Dienstsport der Zivildienstleistenden konzentriert sich auf die Zivildienstschulen, in denen die Dienstleistenden in ihre Rechte und Pflichten und ihre zukünftige Arbeit eingeführt werden, und auf die wenigen großen Beschäftigungsstellen. An den staatlichen Zivildienstschulen sorgen fest angestellte Lehrkräfte für die sportliche Betreuung der Zivildienstleistenden während und außerhalb des Dienstes.

Den Beschäftigungsstellen können zu den Kosten, die durch den Dienstsport während und außerhalb der Dienstzeiten entstehen, Zuschüsse gewährt werden. An Maßnahmen kommen u. a. Beschaffung von Sportgeräten, stundenweiser Einsatz von Lehrkräften und Trainern, Besuch von Sportstätten und Schwimmbädern, Anmietung von Hallen oder Plätzen in Frage.

Zur Förderung der Spitzensportler im Zivildienst vgl. die Antwort zu Frage 10.4.

10.3 Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um die hier deutlich werdende Ungleichheit abzubauen?

Über die geschilderten Maßnahmen hinaus versprechen weitere Anstrengungen keine bessere Heranführung der Zivildienstleistenden an den Sport. Erfahrungen haben gezeigt, daß die Zivildienstleistenden lieber ihre bisherigen sportlichen Aktivitäten in den örtlichen Vereinen fortführen als Angebote der Dienststellen anzunehmen. Dies ist ihnen, da sie nicht kaserniert

sind und zu einem großen Teil an ihrem bisherigen Wohnort Dienst leisten, eher als den Wehrpflichtigen bei der Bundeswehr möglich.

10.4 Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um zivildienstleistenden Leistungssportlern die gleichen Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen wie den Wehrdienstleistenden in den Sportfördergruppen und Sportkompanien der Bundeswehr?

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit dem Deutschen Sportbund im März 1987 vereinbart, daß Spitzensportler unter besonderen Einsatzbedingungen zu Dienststellen der Deutschen Sportjugend einberufen werden können. Die Dienststellen befinden sich am Sitz der Leistungszentren oder in deren Nähe. Die Zivildienstleistenden erhalten für Trainingszeiten, die eine Trainingseinheit von 3 Stunden täglich überschreiten, Dienstbefreiung. Sie werden für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen und für die Vorbereitungsveranstaltungen vom Dienst freigestellt.

11. *Belastung von Zivildienstleistenden*

11.1 Anhand welcher Kriterien mißt die Bundesregierung die Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Wehrdienstleistenden, und wie beurteilt sie die Aussage ihres Bundesbeauftragten für den Zivildienst, der Bundeswehrsoldat sei generell stärker belastet als der Zivildienstleistende?

Nach dem Gesetz darf eine Beschäftigung im Zivildienst nicht wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZDG). Die Bundesregierung hat daher in den letzten Jahren die Zahl der Zivildienstplätze im Verwaltungsbereich verringert und die Besetzung den Dienstpflichtigen vorbehalten, deren körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Zu dem allgemeinen Belastungsvergleich zwischen Zivildienst und Wehrdienst hat sich das Bundesverfassungsgericht sowohl in seinem Urteil vom 24. April 1985 (BVerfGE 69,1) als auch in seinem Beschluß vom 21. Juni 1988 (2 BvL 6/86) eingehend geäußert. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Wehrdienst im Vergleich zum Zivildienst für den Pflichtigen eine Reihe zusätzlicher Belastungen mit sich bringe, die sich aus den vorgegebenen Unterschieden zwischen den beiden Diensten ergeben. Der Wehrpflichtige befinde sich während des Grundwehrdienstes „in jener stärker belastenden Lebenssituation..., die der Wehrdienst typischerweise gegenüber dem Zivildienst für den Pflichtigen mit sich bringt" (Beschluß vom 21. Juni 1988, Umdruck S. 10 unter B. II.1.a). Der Bundesbeauftragte für den Zivildienst wollte mit seiner Äußerung auf diesen Belastungsvergleich hinweisen.

11.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Begegnung mit menschlichem Leid, mit Krankheit und Tod für Zivildienstleistende eine schwere, seelische Belastung darstellt, die weit über das hinausgeht, was jungen Männern in diesem Alter sonst abverlangt wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

11.3 Trifft es zu, daß die Suizidrate bei Zivildienstleistenden erheblich über derjenigen von Wehrdienstleistenden liegt, und wenn ja, welche Tätigkeitsfelder sind davon besonders betroffen?

Nein, das trifft nicht zu. Die Suizidrate im Zivildienst lag in den letzten drei Jahren unter der Suizidrate der Gesamtbevölkerung der gleichen Altersgruppe und der Bundeswehr. Es gibt keinen Tätigkeitsbereich, der eine signifikant erhöhte Suizidrate aufweist.

Ein Zusammenhang zwischen der Selbsttötung und dem Einsatz im Zivildienst konnte bisher in keinem Fall festgestellt werden; der Grund lag stets im privaten Bereich.

11.4 Beabsichtigt die Bundesregierung Zivildienstleistenden, die ständig einer hohen psychischen Belastung ausgesetzt sind, durch zusätzliche Betreuung oder zeitweilige Freistellung von der belastenden Tätigkeit zu helfen?

Zivildienstleistende, die in psychisch besonders belastenden Bereichen (wie z. B. in der Indidivuellen Schwerstbehindertenbetreuung oder in der Psychiatrie) eingesetzt sind, sollen in zunehmendem Maße Gelegenheit erhalten, während ihres Dienstes ein- oder zweimal an Betreuungsseminaren teilzunehmen. Seit zwei Jahren werden solche Seminare erprobt. Im Haushaltsjahr 1989 stehen dafür 410 000 DM zur Verfügung.

Der Einsatz in der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen findet nur mit Zustimmung des Dienstpflichtigen statt. Dieser kann auch während des Dienstes seine Zustimmung zurückziehen und die Übertragung einer anderen Tätigkeit verlangen. In vielen Einrichtungen wird auch eine nur vorübergehende Freistellung von der belastenden Pflegetätigkeit möglich sein.

11.5 Wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts dieser psychischen Überforderung vieler Zivildienstleistender die erneute Verlängerung des Zivildienstes auf nunmehr 24 Monate?

Wie in der Antwort zu der Frage 11.4 ausgeführt, gibt es Möglichkeiten, eine Überforderung der Zivildienstleistenden zu vermeiden. Diese Möglichkeiten werden nach der Verlängerung des Zivildienstes auf 24 Monate in verstärktem Maße genutzt werden.

11.6 Trifft es zu, daß Zivildienstleistende, die im Anschluß an den Zivildienst studieren wollen, infolge der Verlängerung des Zivildienstes auf 24 Monate, zwei zusätzliche Semester verlieren können?

Im allgemeinen verlieren Zivildienstleistende im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden ein Semester mehr; das entspricht dem gegenüber dem Grundwehrdienst um sechs Monate länger dauernden Zivildienst. Bei Studiengängen, die nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst, beginnen, kann sich allerdings im Einzelfall eine Wartezeit zwischen Ende des Zivildienstes und Beginn des Studiums ergeben, die dem Verlust eines weiteren Semesters gleichkommt.

12. *Qualifizierung, Weiterbildung und Praxisbetreuung von Zivildienstleistenden*

12.1 Welche Möglichkeiten werden Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung geboten?

a) *Wehrdienstleistende*

Grundwehrdienstleistende, die ihre Grundausbildung abgeschlossen haben, können außerhalb der Dienststunden an allgemeinberuflichen und fachberuflichen Fördermaßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr nach den Richtlinien zur Berufsförderung für Wehrpflichtige teilnehmen.

Während die Teilnahme an allgemeinberuflichen Kurzlehrgängen der Bundeswehrfachschulen und an fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften des Berufsförderungsdienstes unentgeltlich ist, werden für die Teilnahme an allgemeinberuflichen Kursen und am allgemeinberuflichen Fernunterricht in Bildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr Zuschüsse bis zu 60 v. H., höchstens aber 80 DM monatlich, zu den Kursgebühren gewährt.

Die Teilnahme an Fördermaßnahmen außerhalb der Bundeswehr wird nur zugelassen, wenn der Wehrpflichtige nicht an entsprechenden Maßnahmen der Bundeswehr teilnehmen kann.

b) *Zivildienstleistende*

Zivildienstleistende haben ebenso wie Grundwehrdienstleistende die Möglichkeit, außerhalb ihrer Dienstzeit an allgemeinberuflichen Kursen und am allgemeinberuflichen Fernunterricht sowie an Fachkursen und am fachberuflichen Fernunterricht teilzunehmen. Dabei handelt es sich vielfach um Fremdsprachenkurse, die von Volkshochschulen und Sprachschulen durchgeführt werden, sowie um Kurse über elektronische Datenverarbeitung. Auch Vorbereitungskurse zur Erlangung der mittleren Reife, der Fachhochschulreife oder des Abiturs kommen neben den eigentlichen fachberuflichen Lehrgängen als Bildungsmaßnahmen in Betracht.

Sofern sich die Bildungsmaßnahmen auf den Beruf oder das Berufsziel beziehen, gewährt das Bundesamt für den Zivildienst nach den Richtlinien zur Berufsförderung Zivildienstleistender einen Zuschuß in Höhe von 60 v. H. der Kurskosten, höchstens jedoch 80 DM monatlich.

12.2 Wie viele Zivildienstleistende wurden jährlich von 1980 bis 1987 zu einem Einführungsdienst – aufgeschlüsselt nach staatlichen Schulen, staatlich geführten Verbandsschulen und Verbandslehrgängen – herangezogen, und wie viele nicht?

In den Jahren 1980 bis 1987 haben sich die Teilnehmerzahlen an Einführungslehrgängen wie folgt entwickelt:

	staatliche Schulen und Sonderlehrgänge	staatlich geführte Verbandsschulen	Verbandslehrgänge	Zahl der Dienstantritte
1980	3 263	1 692	6 008	26 301
1981	4 202	2 575	6 890	25 819
1982	4 215	4 691	7 308	27 091
1983	3 137	5 660	9 085	28 623
1984	7 442	6 636	10 909	33 012
1985	12 548	6 721	11 753	39 731
1986	13 253	8 355	12 612	45 949
1987	14 244	8 559	12 641	49 296

Seit 1984 führt ein Teil der Verbände den „fachspezifischen" Teil der Einführung in eigenen Lehrgängen durch. Die betreffenden Zivildienstleistenden nehmen außerdem an einem „zivildienstspezifischen" Einführungslehrgang an einer staatlichen Zivildienstschule teil. Dadurch gibt es in der vorstehenden Übersicht Doppelzählungen. Die Gesamtzahl der Zivildienstleistenden, die eine Einführung nach § 25 a ZDG erhalten

haben, ist um etwa 10000 geringer als diejenige, die sich aus der Zusammenrechnung der ersten drei Spalten ergibt (zur Zeit wird etwa jeder zweite Zivildienstleistende eingeführt).

12.3 Wie schlüsseln sich die Teilnehmerzahlen an Einführungslehrgängen nach den neun Tätigkeitsbereichen im Zivildienst auf?

Für die im Dezember 1988 im Dienst befindlichen Zivildienstleistenden (Lehrgangsteilnahme im Zeitraum von Mai 1987 bis Dezember 1988) ergibt sich folgende Aufteilung der Lehrgangsteilnehmer:

a) *Staatliche Lehrgänge*

Tätigkeitsbereich	Anzahl der Lehrgangsteilnehmer
01 (Pflegehilfe und Betreuungsdienste)	13 140
06 (Umweltschutz)	330
08 (Krankentransport/Rettungswesen)	1 874
19 (Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung)	2 906
zusammen	18 250

b) *Verbandslehrgänge*

Tätigkeitsbereich	Anzahl der Lehrgangsteilnehmer
01 (Pflegehilfe und Betreuungsdienste)	12 046
06 (Umweltschutz)	106
08 (Krankentransport/Rettungswesen)	6 716
19 (Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung)	345
zusammen	19 213

12.4 Welche Priorität setzt die Bundesregierung bei der Einführung im Hinblick auf die ausgeübte Tätigkeit?

In bestimmten Beschäftigungsbereichen werden alle Zivildienstleistenden eingeführt. Das sind die Bereiche Krankentransport und Rettungsdienst sowie die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (vgl. die Antworten zu den Fragen 12.6 und 12.8). Dagegen werden Zivildienstleistende, die für handwerkliche, gärtnerische und landwirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeiten, Verwaltungs- oder Versorgungstätigkeiten oder Kraftfahrdienste eingeplant sind, grundsätzlich nicht zu einem fachlichen Einführungslehrgang abgeordnet.

Die Kursangebote der fachlichen staatlichen Einführung umfassen außer der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung sowie dem Krankentransport und Rettungsdienst folgende weitere Einsatzfelder: Mobile Soziale Hilfsdienste, stationäre Altenpflege, Altensport, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen, Sozialsport, Krankenpflege und Krankenhilfe, Psychiatrie und Umweltschutz.

12.5 Ist die Bundesregierung der Meinung, daß das Zivildienstgesetz in § 25a eine Verpflichtung enthält, alle Zivildienstleistenden in ihren Dienst einzuführen, und wenn ja, warum stellt sie dann nicht die notwendigen Mittel hierfür bereit?

Die Bundesregierung ist unabhängig von der rechtlichen Bedeutung der genannten Vorschrift der Auffassung, daß alle Dienstleistenden in ihren Dienst eingeführt werden sollten. Sie hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, um dieses Ziel zu erreichen. Die Zahl der Plätze in den Einführungslehrgängen ist seit Inkrafttreten des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes verdoppelt, die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind in dieser Zeit von 24,5 Mio. DM (1983) auf 54,0 Mio. DM (1989) erhöht worden.

12.6 Hält es die Bundesregierung für verantwortbar, daß in Pflege- oder Rettungsdiensten Zivildienstleistende übergangsweise oder sogar während der gesamten Dienstzeit ohne eine Einführung tätig sind?

Im Rettungsdienst und Krankentransport dürfen nur Zivildienstleistende eingesetzt werden, die mit Erfolg an dem vorgeschriebenen Lehrgang teilgenommen haben. Beschäftigungsstellen, die sich daran wiederholt nicht halten, verlieren ihre Anerkennung.

Auch die in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung eingesetzten Zivildienstleistenden nehmen sämtlich an einem Einführungslehrgang teil. Für die anderen Bereiche der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen soll dies in den nächsten Jahren ebenfalls erreicht werden.

12.7 Welche Zielsetzungen werden mit dem politischen Einführungsunterricht verfolgt?

Der staatsbürgerliche Unterricht für Zivildienstleistende im Rahmen der Einführungsdienste nach § 25a ZDG und in den besonderen Bildungsveranstaltungen nach § 36a ZDG hat zum Ziel, zu einem verbesserten Verständnis des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und zur Stärkung des staatsbürgerlichen Bewußtseins der Zivildienstleistenden beizutragen. Dieses Ziel wird über die Vermittlung vertiefter Grundkenntnisse über unsere Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsordnung – unter Einbindung internationaler Zusammenhänge – verfolgt.

12.8 Was unternimmt die Bundesregierung zur Vorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Praxisbetreuung von Zivildienstleistenden in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, und hält sie die jetzige Möglichkeit, einmal während der gesamten Dienstzeit an einer Betreuungsmaßnahme teilnehmen zu können, für ausreichend? Wenn nein, warum tut sie hier nicht mehr?

Die in diesem Bereich eingesetzten Zivildienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes sämtlich in einem mehrwöchigen besonders qualifizierten Einführungslehrgang auf ihre schwere Aufgabe vorbereitet (vgl. die Antwort zu Frage 12.6).

Die Beschäftigungsstelle hat dem Bundesamt für den Zivildienst einen fachlich vorgebildeten Ansprechpartner zu benennen, der in der Lage ist, dem Zivildienstleistenden während seines Dienstes bei der Bewältigung von psychischen und praktischen Problemen zu helfen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Betreuungsmaßnahmen für Zivildienstleistende in belastenden Diensten weiter auszubauen (siehe Antwort auf die Frage 11.4).

13. *Dienstrecht*

13.1 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Zivildienstleistende, die sich berechtigterweise über Vorgesetzte ihrer Zivildienststelle beschweren, zu unterstützen, was unternimmt sie in solchen Fällen, und welche Schwierigkeiten sind ihr bis jetzt bekanntgeworden?

Berechtigten Beschwerden von Zivildienstleistenden über Vorgesetzte wird vom Bundesamt für den Zivildienst abgeholfen. Fehlerhafte Entscheidungen des Vorgesetzten werden geändert oder aufgehoben, die Dienststelle wird erforderlichenfalls zur Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber dem Dienstleistenden ermahnt. Besonders schwerwiegende Verstöße können zur Aberkennung der Einrichtung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes führen. In der Regel bereitet es jedoch keine Schwierigkeiten, aufgrund der berechtigten Beschwerde eines Zivildienstleistenden die notwendige Abhilfe gegenüber der Dienststelle durchzusetzen.

Der Zivildienstleistende wird über das Ergebnis seiner Beschwerde in jedem Falle unterrichtet. In Ausnahmefällen kann es sich zeigen, daß der Arbeitsfriede nicht wiederhergestellt werden kann; in solchen Fällen kann eine Versetzung unumgänglich werden. Da diese in einem solchen Fall auch im Interesse des Dienstleistenden liegt, erfolgt sie in der Regel mit seinem Einverständnis.

13.2 Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung für die Beibehaltung der Bestimmung, die gemeinschaftliche Beschwerden von Zivildienstleistenden für unzulässig erklärt?

Das Verbot gemeinschaftlicher Beschwerden ist seinerzeit ebenso wie die meisten anderen Vorschriften, die die Rechte und Pflichten der Dienstleistenden regeln, aus dem Wehrrecht übernommen worden. Der Gesetzgeber wollte damit die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dienstrechtlich den Wehrdienstleistenden gleichstellen, d. h. sowohl eine Bevorzugung wie eine Benachteiligung ausschließen. An dieser Konzeption hat der Gesetzgeber bei allen späteren Änderungen des Gesetzes festgehalten.

13.3 Nach § 37 Abs. 1 wählen Zivildienstleistende aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und mindestens einen Stellvertreter, sofern die Zivildienststelle über mindestens fünf Zivildienstleistende verfügt.

Inwieweit kamen die Zivildienststellen 1986 und 1987 dieser gesetzlichen Bestimmung nach, und welche Gründe gab es im einzelnen für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung?

Im Jahre 1986 wurden in 722 von 3 668 Zivildienststellen mit 5 und mehr Zivildienstleistenden Vertrauensmänner gewählt, im Jahre 1987 in 842 von 4 108 Zivildienststellen mit 5 und mehr Zivildienstleistenden.

Die Wahl des Vertrauensmannes liegt allein in den Händen der Zivildienstleistenden. Der Leiter der Dienststelle hat lediglich Hilfestellung zu leisten und die notwendigen sächlichen Mittel für die Wahl zur Verfügung zu stellen (Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden vom 20. August 1976 – BGBl. I S. 2390).

Es ist kein Fall bekanntgeworden, in dem die Wahl eines Vertrauensmannes an der fehlenden Mitwirkung der Dienststelle gescheitert ist. Soweit die Gründe für das Unterbleiben der Wahl dem Bundesamt für den Zivildienst bekanntwerden, steht das fehlende Interesse der Zivildienstleistenden im Vordergrund.

13.4 Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, nicht einen Vertrauensmann, sondern eine Vertretung entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz wählen zu lassen?

Ein Vertretungsorgan der Zivildienstleistenden, das gegenüber der Beschäftigungsstelle oder dem Bundesamt mit so weitgehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten ausgestattet ist wie die Betriebsräte in der Wirtschaft und die Personalräte in der öffentlichen Verwaltung, wäre mit der Eigenart des auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Zivildienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer nicht vereinbar. Im Zivildienst kann es ebenso wie in der Bundeswehr nur das Amt des Vertrauensmannes geben, das den Besonderheiten eines solchen Dienstes angepaßt ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333